

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Ergänzungswahl<sup>1)</sup> der Gemeindevertretung am

Datum  
13.11.2022

in der Gemeinde

**Schossin**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde: <sup>2)</sup>

Schossin

– wird in der Zeit vom Datum **24.10.2022** bis Datum **28.10.2022** – während der allgemeinen Öffnungszeiten – <sup>3)</sup>  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Im Bürgerbüro des Amtes Stralendorf, Amtsscheune, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf <sup>4)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum **28.10.2022** bis **12.00 Uhr** Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde  
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  
Bürgerbüro Amt Stralendorf, Amtsscheune, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum **23.10.2022** eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

<sup>1)</sup> der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,

<sup>1)</sup> des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,

<sup>1)</sup> des Landrates durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

**oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
  - einen **amtlichen roten Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen blauen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 15 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum 

21. Tag vor der Wahl <b>23.10.2022</b>
---

 oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

bis zum 

16. Tag vor der Wahl <b>28.10.2022</b>
---

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen<sup>2)</sup> erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 15 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- oder**
- der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung
- entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum <b>11.11.2022</b>
----------------------------

**18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)  
(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** **eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
**Stralendorf, den 21.10.2022**

Die Gemeindewahlleiterin  
**gez. Kohlhaus**